

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 19 vom 7. November 2000

Der Petitionsausschuss hat am 7. November 2000 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/90	Bessere Beschilderung einer Kreuzung	Der in Rede stehende Kreuzungsbereich ist übersichtlich, bewuchsfrei und aus allen Richtungen von weitem sehr gut einzusehen. Der Verkehr an dieser Stelle ist nicht sehr stark; Wartezeiten für die aus den untergeordneten Straßen ausbiegenden Fahrzeugen treten so gut wie nie auf. Im Jahr 1999 hat sich nach den Aufzeichnungen der Polizei Bremen nur ein Unfall ereignet. Ein aus der Nebenrichtung ausfahrendes Fahrzeug hat den Vorrang eines fahrenden Lastzuges nicht beachtet. Bedauerlicherweise ist bei diesem Unfall ein Verkehrsteilnehmer ums Leben gekommen. Die Straßenverkehrsbehörde hat als Sofortmaßnahme in beiden Straßen ein zusätzliches Hinweisschild 50 vor der Kreuzung angeordnet, mit dem der Kraftfahrer auf die Vorfahrtsituation aufmerksam gemacht werden soll. Davon wird eine erhebliche Verbesserung der Unfallsituation erwartet. Eine Signalanlage oder weitere Schilder an dieser Stelle zu errichten, ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht gerechtfertigt. Als Grund dafür ist anzuführen, dass neben den geringen Kraftfahrzeugmengen auch die bevorrechtigte Straße und die dort fahrenden Fahrzeuge rechtzeitig erkannt werden können. Somit kann die eigene Fahrweise darauf abgestimmt werden.
S 15/98	b) Beschwerde über eine falsche Namensführung durch die Ausländerbehörde	b) Die Ausländerbehörde ist aufgefordert worden, sich wegen der falschen Namensführung schriftlich gegenüber dem Petenten zu entschuldigen.
S 15/112	Herstellung einer Überfahrt	Es ist eine zufriedenstellende Lösung erzielt worden.
S 15/122	Fragen zur Wasserversorgung	Die Petentin hat eine ausführliche Antwort erhalten.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/124	Beschwerde über die Forderung, eine unzulässige Überdachung zu entfernen	Bei einer erneuten Ortsbesichtigung am 23. Oktober 2000 wurde festgestellt, dass die beanstandete Überdachung einschließlich Unterkonstruktion zwischenzeitlich entfernt worden ist.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/12	Beschwerde über das Verhalten von Polizeibeamten bei einer Verkehrskontrolle	Im Rahmen einer gleichlautenden Dienstaufsichtsbeschwerde ist festgestellt worden, dass ein Fehlverhalten der handelnden Beamten bei der Verkehrskontrolle nicht vorgelegen hat. Sie haben pflichtgemäß gehandelt.
S 15/98	a) Nachzug der Ehefrau und des gemeinsamen Kindes in die Bundesrepublik Deutschland	a) Die Ausländerbehörde hat ihre Zustimmung zur Erteilung eines Einreisevisums für die Ehefrau des Petenten und das gemeinsame Kind abgelehnt, weil eine der gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden, denn sowohl der Ehegatte als auch der Kindernachzug kann nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes (siehe § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG) nur erlaubt werden, wenn der Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aus eigenen Mitteln oder aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert ist.
S 15/103	Beschwerde über die schleppende Behandlung eines Ordnungsverfahrens wegen einer angeblichen Beißattacke eines Hundes	Nach Vorlage der Akten des Ordnungsamtes Köln hat das Stadtamt die jetzt in Bremen wohnende Hundehalterin schriftlich auf die geltenden Vorschriften der „Polizeiverordnung über das Halten von Hunden“ unterrichtet und sie gebeten, ihre Hündin nur noch angeleint auszuführen. Darüber hinaus sieht das Stadtamt keine Veranlassung, in dieser Angelegenheit weitere Maßnahmen oder Auflagen anzuordnen, zumal die Hundehalterin die Beißattacke ihrer Hündin vehement bestreitet, die in Köln hinzugezogene Polizei keinen Anlass zum Einschreiten gesehen hat und von den Petenten auch kein Strafantrag wegen Körperverletzung gestellt worden ist. – Der Bitte des Petitionsausschusses, mehrere Fragen zu beantworten und ihm weitere Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sind die Petenten nicht nachgekommen.
S 15/125	Beschwerde gegen die Forderung, eine unzulässige Überdachung zu beseitigen	Bei einer erneuten Ortsbesichtigung am 23. Oktober 2000 wurde festgestellt, dass zwar die als Überdachung dienende Plane entfernt worden ist, jedoch nicht die tragende Unterkonstruktion, so dass auf der Beseitigungsforderung bestanden werden muss. Alternativ hätte der Petent die Möglichkeit, die Überdachung in ein zulässiges Rankgerüst umzubauen. Der zuständige Fachbereich Bauordnung steht dem Petenten insoweit für nähere Informationen zur Verfügung.